



Genehmigung von Sportbootsstegen

Hinweise für Antragsteller

Stand: 03/2022

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357, 2006 S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.09.2019 (GVBl. S. 612), bedarf die Errichtung, der Betrieb oder die wesentliche Veränderung von Anlagen in und an oberirdischen Gewässern der wasserbehördlichen Genehmigung, bei Sportbootsstegen sowie Anlagen in und an stehenden Gewässern zweiter Ordnung der Genehmigung des örtlich zuständigen Bezirksamtes.

Neben der **landesrechtlichen Genehmigung (A)** ist auch eine **bundesrechtliche Genehmigung (B)** oder die Zustimmung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Berlin erforderlich, wenn das Bauvorhaben in oder an **Bundeswasserstraßen** (Gewässer erster Ordnung) realisiert werden soll.

(B) Wasser - und Schifffahrtsamt Spree-Havel
Mehringdamm 129
10965 Berlin
Tel.-Nr.: 69532 - 0

Die Antragsunterlagen für die Genehmigung von **Sportbootssteganlagen, einschließlich Anbindepfähle etc.**, sind an die nachfolgend genannte Behörde einzureichen:

(A) Bezirksamt Treptow- Köpenick von Berlin
Abt. Stadtentwicklung, Straßen, Grünflächen und Umwelt
Umwelt- und Naturschutzamt
Fachbereich Umweltschutz

DG: Neue Krugallee 4 (Haus 12), 12435 Berlin
Postanschrift: PF 910240, 12414 Berlin

Ansprechpartner: Frau [Kampka](mailto:andrea.kampka@ba-tk.berlin.de), 90297 - 5887 / andrea.kampka@ba-tk.berlin.de
Frau [Krahl](mailto:sarah.krahl@ba-tk.berlin.de), 90297 - 5892 / sarah.krahl@ba-tk.berlin.de
Fax: 90297-5858

Achtung!

Die Zuständigkeit für die Genehmigung von **Uferbefestigungen, Slipanlagen, Hafenanlagen** und Anlagen für die **kommerzielle Schifffahrt** liegen ausschließlich bei der

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz
Gewässerschutz II D, Brückenstr. 6, 10179 Berlin
Ansprechpartner: Fr.Kehlenbeck – II D 205, Tel.: 9025 – 2318,
nicole.kehlenbeck@SenUMVK.berlin.de
Hr.Borchardt – II D 26, Tel.: 9025 – 2209,
thomas.borchardt@SenUMVK.berlin.de
Fax: 9025 - 2979

Erst nach Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen darf mit der Errichtung oder Veränderung einer Anlage begonnen werden.

Antragstellung

Die Anlagen in oder an Gewässern sind mit einem formlosen Schreiben zu beantragen. In diesem Antrag sind der Vor- und Nachname, Hauptwohnsitz und Tel.-Nr. des Antragstellers sowie des Anlagen- und Grundstückseigentümers zu benennen. Ein entsprechender Eigentumsnachweis (Grundbuchauszug, Kaufvertrag in Kopie) ist beizufügen.

Erfolgt die Antragstellung nicht durch den Bauherrn selbst, so ist eine Vollmacht beizubringen, in der bestätigt wird, dass der Antrag im Auftrag und zu Lasten des Bauherrn eingereicht wird.

I. Steganlagen zur privaten Nutzung

I.1. Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nach § 62 Abs.2 Satz 1 Berliner Wassergesetz auf Errichtung und / oder wesentliche Änderungen

Dem Antrag sind folgende prüffähige Unterlagen **3-fach** beizufügen:

> Erläuterungsbericht/Baubeschreibung

In dem Bericht und der Beschreibung sind Aussagen über den Zweck der ggf. bisherigen und / oder geplanten Anlage sowie über die Konstruktion und die Baumaterialien zu machen.

z.B.: - Erläuterungsbericht: Zweck des Bauvorhabens, Baugrundstück, Bauherr, Projektant, Baufirma, Inhaltsverzeichnis etc.

- Baubeschreibung: Abbruchmaßnahmen, Abmaße der neuen baulichen Anlage, Materialangabe und Mengenangabe, Anzahl der Liegeplätze, Baukosten, Baugrund etc.

Bei Anlagen in Gewässern ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Gewässerflächen zu begründen.

Gemäß § 62 Abs. (4) Satz 3 Berliner Wassergesetz dürfen Gewässerflächen nur in Anspruch genommen werden, soweit dies unbedingt erforderlich ist.

> Angabe der Baukosten (Brutto)

Werden Anlagen neu gebaut oder umgebaut sind grundsätzlich die Gesamtkosten anzugeben und durch Kostenvoranschläge zu belegen.

Für Eigenleistungen sind die entsprechenden ortsüblichen Baupreise Grundlage der Berechnung.

Bei Beibehaltung bestehender Anlagen ist der Zeitwert anzugeben.

> Übersichtsplan

Auf dem Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 (DIN - A4- Größe ausreichend) ist die geplante bauliche Anlage in ihren Umrissen in roter Farbe einzuzeichnen.

Karten von Berlin können über den Landkarten-Fachhandel oder von der

**Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Abteilung III -
Geodateninfrastruktur**

bezogen werden.

> Lageplan

Auf dem Lageplan im Maßstab 1:500 (bei kleineren Anlagen ggf. im größeren Maßstab) sind

- Betroffene(s) Grundstück(e) mit einem schwarzen Strich zu umranden und Flurstücks-, Flur-, Eigentümer- und Pächterbezeichnungen mit Anschriften einzutragen,
- die Uferlinie mit Angabe des dazugehörigen Wasserstandes ü.NN. in blau anzulegen,
- vorhandene bauliche Anlagen in grau oder schwarz, geplante in rot und zu beseitigende in gelb darzustellen,
- die Nachbargrundstücke zu bezeichnen und die Eigentümer zu benennen,
- vorhandene Anlagen der Nachbargrundstücke mit Angabe der Abstände zu den betroffenen Anlagen/Grundstück(en) einzutragen
- Röhricht - und Schwimmbblattgürtel sind auf dem Lageplan zu kennzeichnen

> Zustimmung des Grundstückseigentümers, wenn abweichend vom Antragsteller

> ggf. Stellungnahme bzw. Zustimmung der Nachbarn

> Bauzeichnungen

Für das Bauwerk sind Bauzeichnungen mit Darstellung des Gewässers im Maßstab 1:100 beizufügen. Hierzu gehören Grundriss, Seitenriss und Schnitte unter Angabe der Höhen ü.NN; Querschnitte sind etwa im Maßstab 1:20 – wichtige Einzelheiten ggf. in größerem Maßstab – darzustellen.

Alle Pläne und Zeichnungen sind mit den wichtigsten Maßen und nach DIN 824 auf DIN A4-Größe zu falten. Der Übersichts- und Lageplan ist so zu richten, dass Norden oben ist.

I.2. Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nach § 62 Abs.2 Satz 1 Berliner Wassergesetz auf Beibehaltung der privaten Steganlage

Vor Fristablauf der wasserrechtlichen Genehmigung ist ein Antrag auf Beibehaltung der Steganlage einzureichen.

Im Antrag ist folgendes mitzuteilen:

- sind Sie weiterhin Eigentümer der Steganlage (bei einem Eigentümerwechsel ist der Eigentumsnachweis vorzulegen)
- wurden Veränderungen an der Steganlage vorgenommen
- befinden sich die Steganlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand (siehe unten)
- sind Sie weiterhin in Besitz eines Bootes (Erfordernis für die Steganlage)

Dem Antrag sind folgende prüffähige Unterlagen **3-fach** beizufügen:

- > aktueller Lageplan wie oben beschrieben, in dem die Steganlage mit den dazugehörigen Maßen eingezeichnet ist
- > bei Änderungen an der Steganlage sind diese in Bauzeichnungen (Draufsicht, Seitenansicht) darzustellen
- > zum Nachweis des ordnungsgemäßen Zustandes der Steganlage, ist von einer fachkundigen Person* (Bauingenieur, Architekt, geprüfter Wasserbaumeister) eine Sichtprüfung (Besichtigung der Anlage auf offensichtliche Schäden) vorzunehmen,

bei der alle wesentlichen Elemente, **die der Standsicherheit und Dauerhaftigkeit** dienen, mit einzubeziehen sind

II. Steganlagen zur gewerblichen Nutzung, Sammelsteganlagen, Schwimmsteganlagen

II.1. Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nach § 62 Abs.2 Satz 1 Berliner Wassergesetz auf Errichtung und / oder wesentliche Änderungen

Dem Antrag sind folgende prüffähige Unterlagen **3-fach** beizufügen:

> Erläuterungsbericht/Baubeschreibung

In dem Bericht und der Beschreibung sind Aussagen über den Zweck der ggf. bisherigen und / oder geplanten Anlage sowie über die Konstruktion und die Baumaterialien zu machen.

- z.B.: - Erläuterungsbericht: Art und Zweck des Bauvorhabens, Betreiberkonzept, Baugrundstück, Bauherr, Projektant, Baufirma, Inhaltsverzeichnis etc.
- Baubeschreibung: Abbruchmaßnahmen, Abmaße der neuen baulichen Anlage, Materialangabe und Mengenangabe, Anzahl der Liegeplätze, Baukosten, Baugrund etc.

Bei Anlagen in Gewässern ist die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Gewässerflächen zu begründen.

Gemäß § 62 Abs. (4) Satz 3 Berliner Wassergesetz dürfen Gewässerflächen nur in Anspruch genommen werden, soweit dies unbedingt erforderlich ist.

> Angabe der Baukosten (Brutto)

Werden Anlagen neu gebaut oder umgebaut sind grundsätzlich die Gesamtkosten anzugeben und durch Kostenvoranschläge zu belegen.

Für Eigenleistungen sind die entsprechenden ortsüblichen Baupreise Grundlage der Berechnungen.

Bei Beibehaltung bestehender Anlagen ist der Zeitwert anzugeben.

> Übersichtsplan

Auf dem Übersichtsplan im Maßstab 1:5000 (DIN - A4- Größe ausreichend) ist die geplante bauliche Anlage in ihren Umrissen in roter Farbe einzuzeichnen.

Karten von Berlin können über den Landkarten-Fachhandel oder von der

**Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Abteilung III – Geoinformation –
Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin
Tel.: 90139 - 5150, Fax: 90139 - 5151**

bezogen werden.

> Lageplan

Auf dem Lageplan im Maßstab 1:500 (bei kleineren Anlagen ggf. im größeren Maßstab) sind

- Betroffene(s) Grundstück(e) mit einem schwarzen Strich zu umranden und Flurstücks-, Flur-, Eigentümer- und Pächterbezeichnungen mit Anschriften einzutragen,
- die Uferlinie mit Angabe des dazugehörigen Wasserstandes ü.NN. in blau anzulegen,
- vorhandene bauliche Anlagen in grau oder schwarz, geplante in rot und zu beseitigende in gelb darzustellen,
- die Nachbargrundstücke zu bezeichnen und die Eigentümer zu benennen,
- vorhandene Anlagen der Nachbargrundstücke mit Angabe der Abstände zu den betroffenen Anlagen/Grundstück(en) einzutragen
- Röhricht- und Schwimmblattgürtel sind auf dem Lageplan zu kennzeichnen

> **Zustimmung des Grundstückseigentümers, wenn abweichend vom Antragsteller**

> **ggf. Stellungnahme bzw. Zustimmung der Nachbarn**

> **Bauzeichnungen**

Für das Bauwerk sind Bauzeichnungen mit Darstellung des Gewässers im Maßstab 1:100 beizufügen. Hierzu gehören Grundriss, Seitenriss und Schnitte unter Angabe der Höhen ü.NN; Querschnitte sind etwa im Maßstab 1:20 – wichtige Einzelheiten ggf. in größerem Maßstab – darzustellen.

Alle Pläne und Zeichnungen sind mit den wichtigsten Maßen zu versehen und nach DIN 824 auf DIN A4-Größe zu falten. Der Übersichts- und Lageplan ist so zu richten, dass Norden oben ist.

> **Statische Berechnung !**

Mit Prüfvermerk eines öffentlich anerkannten Prüfindgenieurs für Baustatik.

II.2. Antrag auf wasserrechtliche Genehmigung nach § 62 Abs.2 Satz 1 Berliner Wassergesetz auf Beibehaltung der Steganlagen zur gewerblichen Nutzung, Sammelsteganlagen etc.

Vor Fristablauf der wasserrechtlichen Genehmigung ist ein Antrag auf Beibehaltung der Steganlage einzureichen.

Im Antrag ist folgendes mitzuteilen:

- sind Sie weiterhin Eigentümer der Steganlage (bei einem Eigentümerwechsel ist der Eigentumsnachweis vorzulegen)
- wurden Veränderungen an der Steganlage vorgenommen,
- befinden sich die Steganlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand (siehe unten)
- werden die Steganlagen (Sammelsteganlagen etc.) weiterhin bestimmungsgemäß genutzt und sind diese entsprechend ausgelastet (Erfordernis für die Steganlage)

Dem Antrag sind folgende prüffähige Unterlagen **3-fach** beizufügen:

- > aktueller Lageplan wie oben beschrieben, in dem die Steganlage mit den dazugehörigen Maßen eingezeichnet ist
- > bei Änderungen an der Steganlage sind diese in Bauzeichnungen (Draufsicht, Seitenansicht) darzustellen
- > zum Nachweis des ordnungsgemäßen Zustandes der Steganlage, ist von einer fachkundigen Person (Bauingenieur, Architekt, geprüfter Wasserbaumeister) eine Sichtprüfung (Besichtigung der Anlage auf offensichtliche Schäden) vorzunehmen, bei der alle wesentlichen Elemente, die der **Standicherheit, Dauerhaftigkeit und der Verkehrssicherheit** dienen, mit einzubeziehen sind

Abschließend noch einige Hinweise:

➤ **Nachweis der Gemeinnützigkeit**

Liegen die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung aufgrund von Gemeinnützigkeit vor, ist dies mit aktuellem Bescheid des Finanzamtes über die Freistellung von der Körperschaftssteuer zu belegen.

Die Errichtung bzw. der Betrieb einer Steganlage muss dem Vereinszweck, für den eine Gemeinnützigkeit bescheinigt wurde, dienen.

➤ **Nachweis der Sportförderwürdigkeit**

Sportvereine welche die Voraussetzungen nach dem Sportförderungsgesetz erfüllen und förderungswürdig sind, weisen dieses mit der Bescheinigung der Förderungswürdigkeit nach.

Ansprechpartner ist die Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 in 10179, Frau Träger IV A 13, Tel.: 030 90223 2950.

*** Qualifikation der fachkundigen Person**

Bei der Überprüfung der Standsicherheit einer Tragwerkskonstruktion kommt es vor allem auf das Erkennen und Beurteilen von Schäden an. Diese Aufgabe erfordert statische, konstruktive und bauphysikalische Kenntnisse und Erfahrung.

Fachkundige Personen sind zum Beispiel Bauingenieure, Architekten und geprüfte Wasserbaumeister die mindestens fünf Jahre Tätigkeit mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, mit technischer Bauleitung und mit vergleichbaren Tätigkeiten, davon mindestens drei Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, nachweisen können. Sie sollen Erfahrung mit vergleichbaren Konstruktionen nachweisen können.